28 2 Haushaltssatzung 2020

Rheinische Entsorgungs-Kooperation

Vorlage zur 28. Sitzung der Verbandsversammlung am 22. November 2019

Sachverhalt:

Gemäß § 15 der Verbandssatzung finden für die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes die Vorschriften für die Gemeinden sinngemäß Anwendung. Demnach hat der Verband eine Haushaltssatzung aufzustellen, die gemäß § 7 Abs. 4 Ziff. o) von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

Der Zweckverband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen; er strebt jedoch keinen Gewinn an (§ 5 Abs. 1 der Verbandssatzung). Zur Deckung des Finanzbedarfes erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern eine Umlage. Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die dem Verband in Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben entstehen (§ 14 Abs. 1, Satz 1 - 3).

Der geplante Betriebsaufwand für das Jahr 2020 summiert sich auf einen Betrag in Höhe von 55.606.800,00 €. Hierin sind 438.100,00 € an Verwaltungs- und Beratungskosten enthalten.

Der Zweckverband refinanziert den Betriebsaufwand durch Erlöse aus allgemeiner Geschäftstätigkeit (z. B. PPK-Verwertung) und Umlagen gegenüber seinen Verbandsmitgliedern. Die Verbandsmitglieder tragen folgende Einzelbeträge (Klammerbeträge 2019):

• Rhein-Sieg-Kreis	26.718.300,00 €	(25.587.400,00 €)
• Bundesstadt Bonn	14.962.500,00 €	(14.445.300,00 €)
• Kreis Neuwied	6.792.000,00 €	(6.193.600,00 €)
• Rhein-Lahn-Kreis	121.100,00 €	(98.400,00 €)
• Kreis Ahrweiler	1.940.400,00 €	(1.895.900,00 €)

Weitere Details enthalten die als Anhang beigefügte Haushaltssatzung des Verbandes sowie die Erläuterungen der Haushaltssatzung.

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die als Anhang beigefügte Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

Bonn, den 8. November 2019

Frank Puchtler
Verbandsvorsteher

Anhang